

Beschlussvorlage

Nr.: V 11/0533-02

öffentlich

Datum: 19.07.2011

Postversand: 20.07.2011

Referat IV

Auskunft erteilt: T. Konietzka, Tel. 4785/ P. Hofmann, Tel. 4504/ H. Metzger, Tel. 4505

Beratungsfolge:

<u>Status:</u> *	<u>Datum:</u>	<u>Gremium:</u>	<u>Berichterstattung:</u>
Ö	21.07.2011	Rat der Stadt	Dagmar Mühlenfeld

* **Beratungsstatus des jeweiligen Gremiums: Ö = öffentliche Beratung / N = nichtöffentliche Beratung**

Bildungsentwicklungsplan für die Schulen der Stadt Mülheim an der Ruhr 2015/16

Beschlussvorschlag:

Vorbemerkung zur Fassung 02:

Die Verwaltung wurde in der Sitzung des Bildungsausschusses am 15.07.2011 beauftragt, auf Grundlage der in dieser Sitzung mehrheitlich gefassten Beschlussempfehlung eine 02-Fassung der Vorlage V 11/0533 zur Sitzung des Rates der Stadt am 21.07.2011 vorzulegen. Die Änderungen der 02-Fassung sind im Beschlussvorschlag gekennzeichnet (unterstrichen) und beziehen sich auf den in der Sitzung des Bildungsausschusses am 15.07.2011 mehrheitlich – in geänderter Form - angenommenen Antrag A 11/0579-01.

Die somit vorliegende 02-Fassung entspricht der mehrheitlich ausgesprochenen Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses an den Rat der Stadt. Zu den Vorberatungsergebnissen der anderen beteiligten Gremien wird auf den mündlichen Vortrag in der Sitzung des Rates der Stadt am 21.07.2011 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt beschließt den Bildungsentwicklungsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr 2015/16 unter Einschluss
 - a) der auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 16. Juni 2011 (vgl. DS-Nr. A 11/0511-01) aktualisierten Ausführungen zur Inklusion und dem weiteren Vorgehen (Anlage 1),

- b) ~~der als Anlage 2 beigefügten Festlegung der Zügigkeiten der Mülheimer Schulen im Planungszeitraum bis 2015/16, woraus sich der jährliche Aufnahmerahmen ergibt, Eine interfraktionelle Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Vertreter der jeweiligen Schulformen soll nach den diesjährigen Sommerferien einen Entscheidungsvorschlag zur Festlegung der Zügigkeiten erarbeiten, welcher dem Bildungsausschuss anschließend zur Entscheidung vorgelegt wird.~~
- c) der Maßnahmevorschläge gemäß Anlage 3 (neu) als Rahmenplanung für die Entwicklung der Schulen in Mülheim an der Ruhr 2015/16, ergänzt um
- d) „Kulturelle Bildung“ und „Weiterbildung“ als Handlungsfelder der Mülheimer Bildungslandschaft (Anlage 4).
2. ~~Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Maßnahmeplanung schrittweise im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.~~
2. Die Verwaltung legt unmittelbar nach der Sommerpause einen entsprechenden Investitionsplan vor, der die oben beschriebenen Maßnahmen im Rahmen der Finanzplanung darstellt. Die Festschreibung von Investitionen im Rahmen der Finanzplanung erfolgt im Zuge der jährlichen Beschlussfassung über den Haushalt der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Begründung:

Inklusion/ Entwicklung der Mülheimer Förderschulen

Der Rat der Stadt hatte in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 einstimmig den Beschluss gefasst, die Verwaltung aufzufordern, zeitnah einen Inklusionsplan zu erarbeiten und in die laufende Bildungsentwicklungsplanung einzuarbeiten. Dessen Ziel soll eine kontinuierliche Steigerung der Integrationsquote an allen allgemeinbildenden Schulen in den nächsten Jahren zumindest auf europäisches Niveau sein - bei erhöhter Unterrichtsqualität und individueller Förderung aller Schülerinnen und Schüler, wobei die individuelle Unterstützung zum Kind gebracht wird.

Inklusion wird somit verbindlicher Bestandteil im aktuellen Bildungsentwicklungsplan und gleichzeitig zu einem Schwerpunkt der schulischen Entwicklung in den kommenden Jahren. Der Bildungsentwicklungsplan ist das geeignete Instrument, die Basis für die Umsetzung der Ziele der UN-Konvention zu schaffen.

Damit der Bildungsentwicklungsplan die Basis für die Umsetzung der Ziele der UN-Konvention in Mülheim an der Ruhr bietet, sind die bisherigen Ausführungen im Entwurf des Bildungsentwicklungsplanes um folgende Aspekte ergänzt worden:

- die Handlungsschritte aus der Entschließung des Rates vom 16. Juni 2011
- eine Inklusionsplanung für den Schulbereich einschließlich einer Übersicht über den baulichen Status Quo.

Aus den Diskussionen auf Ebene der kommunalen Spitzenverbände, des Landes und des Bundes ist schon heute erkennbar, dass das Grundprinzip der Konnexität, d.h. der finanziellen Lastenteilung zwischen den staatlichen Ebenen, auf allen Seiten besondere Beachtung finden wird und daher insbesondere auf kommunaler Seite auch Beachtung finden muss. Das bedeutet, es darf keine kommunalen Vorfestlegungen geben, die dem Konnexitätsprinzip vorgreifen bzw. widersprechen.

Festlegung der Zügigkeiten/ Aufnahmerahmen für die Schulen bis 2015/16

Für alle bestehenden Schulen/Schulstandorte sollen für den Planungszeitraum die jeweilige Zügigkeit verbindlich festgelegt werden.

Gem. § 81 Abs. 1 Schulgesetz legt der Schulträger die Schulgrößen fest. Die Schulgröße wird durch die Anzahl der Parallelklassen je Jahrgangsstufe (Zügigkeit) definiert. Im § 82 Schulgesetz sind die Mindestgrößen festgelegt, die eine Schule bei Errichtung bzw. Fortführung aufweisen muss. An der Zügigkeit orientiert sich dieser sog. Aufnahmerahmen eines jeden Schuljahres, d. h. die maximale Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an der jeweiligen Schule. Unter Berücksichtigung dieses Aufnahmerahmens trifft die Schulleitung die individuellen Aufnahmeentscheidungen (§ 46 Abs. 1 Schulgesetz).

Da der Aufnahmerahmen zuweilen von der grundsätzlich festgelegten Zügigkeit der Schule abweichen kann und dem Schulträger aufgrund der entsprechenden schulgesetzlichen Bestimmungen hierdurch ein Steuerungsinstrument zgedacht ist, wurde der Aufnahmerahmen für alle Mülheimer Grundschulen und die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I in den letzten Jahren für jedes Schuljahr neu festgelegt. Mit der Verabschiedung dieses Bildungsentwicklungsplanes soll jetzt eine auf den Planungszeitraum bezogene, verbindliche Festlegung der Zügigkeit und damit des Aufnahmerahmens erfolgen. Der Kommentar zum Schulgesetz (Jülich/ van den Hövel) führt hierzu aus: „Kurzfristige Schwankungen der Schülerzahl müssen hingegen für den Schulträger kein Anlass sein, die Zahl der Parallelklassen einer Schule ständig anzupassen. Es kann durchaus vorkommen, dass bei einer ausreichenden Zahl von Klassenräumen ausnahmsweise für einen einzelnen Schülerjahrgang eine Klasse mehr zu bilden ist, als der Beschluss des Schulträgers vorsieht.“ Vor diesem Hintergrund soll die Entscheidung über solche Abweichungen – wie es in anderen Städten ebenfalls praktiziert wird – zwischen der Schulverwaltung, der Schulaufsicht und der jeweiligen Schule abgestimmt werden. Der Bildungsausschuss wird im Nachgang über eventuelle Abweichungen informiert.

Rahmenplanung

In dem mit der Vorlage V 11/0401-01 eingebrachten Entwurf des Bildungsentwicklungsplanes wurden im Kapitel 7 verschiedene Varianten für schulorganisatorische Maßnahmen einzelner Schulen dargestellt.

Das mit diesem Beschlussvorschlag vorgelegte Maßnahmenpaket entspricht der Empfehlung des Bildungsausschusses in seiner Sitzung am 15.07.2011. Die rechtsverbindliche Umsetzung der Maßnahmen muss in einem zweiten Schritt jeweils durch entsprechende Einzelbeschlüsse legitimiert werden. Ein solcher konkreter Umsetzungsbeschluss liegt zum Beispiel mit der Drucksache V 11/0397-01 für die sukzessive Auflösung der GHS Speldorf bereits vor.

Die vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen sind in Anlage 3 aufgelistet.

Maßnahmeschwerpunkte:

1. Ungleiches ungleich behandeln

Mit den Vorschlägen für ein frühkindliches Bildungszentrum am Standort Bruchstraße und für den Teilraum Styrum insgesamt wird ein wichtiger Schritt getan, das Leitmotiv des Bildungsentwicklungsplanes „Ungleiches muss ungleich behandelt werden“ konkret umzusetzen: In Eppinghofen und in Styrum erbringen die Bildungseinrichtungen eine enorme Integrationsleistung zum Abbau sozialer Benachteiligung. Mit den Maßnahmevorschlägen können schulorganisatorische Maßnahmen mit inhaltlichen Konzepten verknüpft werden, um die angestoßenen Prozesse zu systematisieren und zu forcieren.

2. Bedarfsgerechte Anpassung des Grundschulangebotes in den Teilräumen Stadtmitte und Dümpten

Die vorgeschlagenen Maßnahmen im Grundschulbereich des Teilraums Stadtmitte stärken das bereits gut strukturierte Angebot. Eine Lösung der bestehenden Defizite in der räumlichen Unterbringung der GGS Trooststraße soll geprüft werden.

Die in Dümpten vorhandenen vergleichsweise hohen Überkapazitäten werden maßvoll reduziert. Trotz der vorgeschlagenen schrittweisen Auflösung der Grundschule an der Gathestraße bleiben Überkapazitäten bestehen, so dass der Druck auf die übrigen Grundschulen im Teilraum moderat ausfällt. Gleichzeitig wird mit der öffentlichen Nachnutzung des Gebäudes durch die Schule am Hexbachtal eine Stärkung des Stadtteils angestrebt.

3. Organisatorische und räumliche Neuordnung des Grundschulangebotes im Teilraum Styrum

Die Maßnahmevorschläge für die Konzentration des Grundschulangebotes im Teilraum Styrum an den Standorten Zastrowstraße und Augustastraße folgen zunächst grundsätzlich dem unbestrittenen Zielgedanken einer organisatorischen

Neustrukturierung der Styrumer Grundschullandschaft. Mit Blick auf die weitere konzeptionelle Ausarbeitung der Ergebnisse der Zukunftswerkstatt II sollen die vorgeschlagenen – schulrechtlich grundsätzlich genehmigungsfähigen - Maßnahmen nicht unmittelbar, sondern frühestens zum Schuljahr 2013/14 greifen. In dieser Zeit besteht die Chance, dass die Bildungsakteure der Zukunftswerkstatt II ihr erarbeitetes Ergebnis mit entsprechenden pädagogischen Konzepten konkretisieren und eine eventuelle Genehmigungsfähigkeit geprüft werden kann.

4. Räumliche Neuordnung des Grundschulangebotes im Teilraum Broich/Speldorf

Durch die vorgeschlagene Auflösung der Teilstandorte Kurfürstenstraße und Blötter Weg und der einhergehenden räumlichen Konzentration der Liebergschule an ihrem bisherigen Standort und der Katharinenschule am neuen Standort Frühlingstraße wird ein wesentlicher Beitrag zur Neuordnung des Grundschulangebotes in diesem Teilraum geleistet. Der Ausbau des Grundschulstandortes Krähenbüschken soll geprüft werden.

5. Entwicklungsbedingte Reduzierung des Hauptschulangebotes

Mit der entwicklungsbedingten Reduzierung des Hauptschulangebotes auf nunmehr nur noch eine Schule soll einem ungesteuerten Auflösungsprozess im Falle des ebenfalls denkbaren Erhaltes zweier Hauptschulen entgegen gewirkt werden. Somit sind aufzubringende Investitionsmittel für die verbleibende Hauptschule zukunftsorientiert abgesichert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen können aufgrund der Prüfaufträge erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließend dargestellt werden.

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Anlage(n):

1. Inklusionsplanung für die Schulen der Stadt Mülheim an der Ruhr 2015/16
Hier: Aktualisierung auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 16. Juni 2011
2. ~~Festlegung der Zügigkeiten für die Schulen der Stadt Mülheim an der Ruhr bis 2015/16~~
3. Rahmenplanung für die Schulen der Stadt Mülheim an der Ruhr 2015/16
(Maßnahmevorschläge) – Neue Fassung
4. Handlungsfelder der Mülheimer Bildungslandschaft
Hier: Kulturelle Bildung und Weiterbildung
5. ~~Szenario für Investitionen zum Bildungsentwicklungsplan 2011-2020~~

